

Gemeinde Sasbach
Ortenaukreis

Anlage: 3
Fertigung: 3

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N N r. 19

zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Sasbach-West"

I. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Form der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Inve-
stitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohn-
bauland (Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz)
vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die
Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -
PlanzV '90) vom 18.12.90 (BGBl. I. 1991, S. 56)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung
vom 08.08.95 (GBl. S. 617).
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung
vom 03.10.83 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das
Gesetz vom 18.12.95 (GBl. 1996 S. 21).

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1. Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

Es dürfen jedoch nur solche Betriebe angesiedelt werden, bei denen erhebliche Geruchs-, Staub- und Rauchbelästigungen auszuschließen sind.

Insbesondere dürfen Betriebe der chemischen Grundstoffherzeugung sowie Betriebe zur Verarbeitung und Beseitigung tierischer Abfälle, Lebensmittelverbrauchermärkte und Vergnügungsstätten nicht zugelassen werden.

2. Ausnahmen nach § 9 (3) 1 BauNVO sind zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

3. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag anhand der Füllschablone festgesetzt.

4. Die Baumassenzahl von 6,0 wird als Höchstgrenze festgesetzt.

5. Die Betriebe der Abstandsklassen I bis IV sind nach der beigefügten Abstandsliste nicht zulässig.

6. Die Betriebe der Abstandsklasse V sind zulässig, außer lfd.-Nr. 89 und 102. Lfd.-Nr. 116 wird reduziert auf max. 2.000 Stück Mastgeflügel oder Legehennen oder 100 Schweine oder 100 Stück Großvieh (Rinder), ebenso Betriebe der Abstandsklasse VI, lfd.-Nr. 157.

7. Die Betriebe der Abstandsklasse VII sind nach der beigefügten Abstandsliste zulässig, außer lfd.-Nr. 179 und 191.

§ 2 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

1. Besondere Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO.

Innerhalb der inneren Erschließung gelten die Abstandsflächen sowie der Grenzbau nach der LBO.

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden nur innerhalb der ausgewiesenen Baufenster zugelassen.
3. Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Planeintrag festgesetzt.
4. Das Anbringen von Werbeanlagen und Beschriftungen richtet sich nach der LBO.

§ 3 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4. BauGB)

1. Garagen sind nur innerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig.

Stellplätze können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straße "Am Fuchsgraben" auf den gekennzeichneten Flächen zugelassen werden. (siehe GOP).

PKW-Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen I. Ordnung zu überstellen. Die Baumscheiben mit offener Vegetationsdecke müssen im Minimum 4 cm betragen. Pro 6 PKW-Stellplätze ist ein großkroniger Baum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen. Es dürfen nur standortgerechte Bäume verwendet werden wie z. B.

Quercus petraea	Traubeneiche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia intermedia	Bastard Linde
Prunus padus	Traubenkirsche
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus domestica	Speierling
Juglans regia	Walnußbaum

§ 4 Verkehrsflächen - Verkehrsstraßen (§ 9 (1) 11. BauGB)

1. Die Erschließungsstraße ist bestehend und aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

§ 5 Führung von Versorgungsleitungen und Leitungsrechte
(§ 9 (1) 13. und 21. BauGB)

1. Das niederspannungsseitige Stromversorgungsnetz (Hausanschlüsse und Straßenbeleuchtung) erfolgt über ein unterirdisches Kabelnetz.

§ 6 Pflanzgebot über Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) 25. a BauGB)

1. Die Pflanzgebote und Maßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

III. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 (2) BauGB)

Baugestaltung (§ 74 (1) LBO)

§ 1 Dachgestaltung und Form

1. Es sind alle Dacharten zulässig.
2. Die Dachneigungen der Gebäude ist mit 0 - 38° zulässig.
3. Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte (Negativgauben) und Dachflächenfenster sind zulässig. Schleppgauben sind ab 35° zulässig.
4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen sich hinsichtlich Farbe, Form, Größe und Materialien der Gestaltung der Baukörper anpassen.
5. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 1/2 der Länge der zugehörigen Trauflänge betragen.
6. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen.

§ 2 Höhe und Form der Gebäude

1. Als maximale Gebäudehöhe (Dachfirst) für die Industriegebäude ist eine Höhe von 22,00 m zulässig, gemessen von der bestehenden Straße und geplanten Straße.
2. Für die Wohngebäude ist eine maximale Wandhöhe von 6,50 m zulässig. Die Wandhöhe ist vom Erdgeschoß-Rohboden bis zum Schnittpunkt von Wand und Dachhaut bezogen.

Die Grundfläche beträgt maximal 150 m², die Geschoßfläche maximal 300 m².

3. Die Außenseiten der Haupt-, Neben- und Garagengebäude sind zu verputzen oder mit als Außenwandabschluß allgemein anerkannten Materialien zu verkleiden und in Bezug auf die Farbe harmonisch der Umgebung anzupassen.

§ 3 Sockelhöhe

1. Die Sockelhöhe der Wohngebäude (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) darf bezogen auf das eingeebnete Geländenniveau nicht mehr als maximal 1,00 m betragen.
2. Für die Industriebauten wird keine Sockelhöhe festgesetzt.

§ 4 Gestaltung der unbebauten Flächen

1. Geschlossene Beläge (Asphalt, Pflaster mit Mörtel- oder Betonbett u. ä.) sind nur bei entsprechenden Forderungen der Wasserrechtsbehörde zum Schutz des Grundwassers vor stark verschmutzten Bereichen bzw. Bereichen, auf denen mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zulässig.

§ 5 Einfriedigungen

1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist mit der Einfriedigung ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
2. Einfriedigungen richten sich nach der LBO.

§ 6 Freizuhaltende Fläche - Sichtdreieck

1. Sichtfelder zur Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Anpflanzungen und Einfriedigungen nicht mehr als 80 cm Höhe über die Verkehrsfläche (Straßenkrone) hinausragen.

§ 7 Grundwasserschutz

1. Aus Gründen des allgemeinen Grundwassers ist bei sehr hohen Grundwasserständen auf die Ausbildung von Kellergeschossen zu verzichten.

Hinweis: Der mittlere Grundwasserstand beträgt 136,3 m ü. NN

Angaben über den höchsten bekannten Grundwasserstand liegen derzeit nicht vor.

2. Das Landratsamt Ortenaukreis als Wasserbehörde ist zu hören, wenn in Sonderfällen aus nachvollziehbaren Gründen auf das Bauen im Grundwasser unterhalb des mittleren Grundwasserstandes nicht verzichtet werden kann.

Hinweise:

(1) Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als 2 m unter Geländeneiveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) sowie die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF).

Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 m³ übersteigt. Diese Anlagen sind besonders gefährlich im Sinne der Ziffer 5.2.3 VVLwF (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, VLwF) zu bezeichnen. Das Landratsamt - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und ggf. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Die Belange des Gewässerschutzes für die betrieblichen Abwasseranlagen sind mit dem Bauantrag einzureichen.

Durch die Problematik der Oberflächenwasserableitung wird eine teilweise Rückhaltung der öffentlichen und privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen.

(2) Bodenschutz

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 Abs. 2 bei Baumaßnahmen insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- b) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- c) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- d) Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- e) Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- f) Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- g) Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

(3) Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- a) Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommene Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- b) Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- c) Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserundurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- d) Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

(4) Altlasten

Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Ausubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

§ 8 Bauvorlagen gemäß § 52 Abs. 1 LBO

1. Die Baurechtsbehörde kann die Darstellung der Gebäude und der Nachbargrundstücke sowie weitere Ergänzungen durch Lichtbilder und Modelle verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Ordnung der Baurechtsbehörde zuwider handelt. Auf § 75 LBO wird hingewiesen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Sasbach, den 17. NOVEMBER 1997

Dauher

.....
Der Bürgermeister



Bebauungsplan genehmigt

~~Änderungsplan~~
gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 02. FEB. 1998



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a wavy line.

2.1 Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m -	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schweißereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmittel (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		
45	2.8 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind		
46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden.
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 8 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
193	-	Bauhöfe		
194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

GRÜNORDUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEGEBIET SASBACH-WEST-ERWEITERUNG“

Inhaltsverzeichnis:		Seite
Erläuterungsbericht:	Bestandsaufnahme und Wertung	1 - 7
	Maßnahmen	8 - 10
	Abhandlung §8 BNatSchG mit Kompensationsberechnung	11 - 13
Planteil:	Bestandsplan	M 1:1000
	Maßnahmenplan	M 1:1000
	Gestaltungsplan Heidegraben	M 1:250

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

Dipl. Ing. D. Seliger BDLA

Bearbeitung:

Dipl. Ing. D. Seliger

Dipl. Biol. D. Dannert

BESTANDSAUFNAHME UND WERTUNG

Allgemeines zum Untersuchungsgebiet und zur Kartierung:

Die Kartierung fand im Mai 1997 statt. Das Untersuchungsgebiet wird, bzw. wurde überwiegend als Acker- und Grünland genutzt. Die Flurstücke liegen wohl z.T. brach und werden gemulcht. Auf einer kleineren Teilfläche liegen zwei Mittelstamm-Obstplantagen, die mit jüngeren bis alten Mittelstämmen bestockt sind (Steinobst, Stammdurchmesser bis 80 cm). Als Gehölze treten ferner ein Bergahorn, eine Birkenbaumgruppe, eine niederwüchsige Gehölzsukzession und eine lückige Gehölzpflanzung entlang des Fuchsgrabens auf. Ferner wird die Fläche von Gräben durchzogen, bzw. eingefasst. Die Standortverhältnisse reichen von frisch bis wechselfeucht.

Im Folgenden werden die erfaßten Biotoptypen und Landschaftselemente kurz beschrieben und relativ zu einander bewertet, Dabei wurden sie überwiegend in zwei Wertstufen (gering- und mittelwertig) eingeteilt. Die artenreichen, wechselfeuchten Fettwiesen können auch als höherwertig eingestuft werden.

Gehölzbiotope

Folgende Gehölze treten in der untersuchten Fläche auf:

--> **Neupflanzungen Hochstamm-Obstbäume:** noch geringwertig.

Die Hochstammpflanzungen sind wenige Jahre alt.

--> **Gehölzpflanzung entlang Fuchsgraben (G1):** noch geringwertig

Die mehrreihige Gehölzpflanzung am Fuchsgraben-Kältebächel ist noch lückig und ohne Kronenschluß. Die Arten sind standortsgerecht

Schwarz-Erle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Bruch-Weide	(<i>Salix fragilis</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Wasser-Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Paffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Haselstrauch	(<i>Corylus avellana</i>)

--> **Gehölzsukzession im Grabenfragment (G3):** mittelwertig

Die niederwüchsige Gehölzsukzession nimmt den Bereich eines ehemaligen Grabens ein. Sie ist lückig und besteht aus Brombeer-Gestrüpp, aufkommenden Gehölzarten und Stockausschlägen.

Brombeere	(Rubus fruticosus agg.)
Zitter-Pappel	(Populus tremula)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Schwarz-Erle	(Alnus glutinosa)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)

--> **Laubbaum Bergahorn:** mittelwertig

Der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) ist ca. 10 m hoch und hat einen Stammdurchmesser von 40 cm. Im Geäst treten auch einige tote Astbereiche auf

--> **Baumgruppe aus Warzenbirke:** mittelwertig

Die aus drei mehrstämmigen Warzen-Birken (*Betula pendula*) bestehende kleine Baumgruppe ist 6-8 m hoch.

Bewertung der Gehölze: gering- bis mittelwertig

Die jungen Gehölzpflanzungen sind noch von **geringem ökologischen Wert**. Sie sind relativ leicht ersetzbar. Als **mittelwertig** können der Ahornbaum, die Birkengruppe und die Gehölzsukzession eingestuft werden. Sie haben Funktionen als Inselbiotope (u.a. Ansitz und Bruthabitate) und gestalten mit den Landschaftsraum. Die Gehölzsukzession wurde von einem Reh als Einstand genutzt. Ferner dient sie als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten (Brutverdacht Gartengrasmücke)

Gräben

Das geplante Baugebiet wird von einem durchgehenden Graben durchzogen. Ferner treten in der Fläche ein Grabenfragment und ein ehemaliger Graben auf. In den Randbereichen der Fläche liegen der Fuchsgraben-Kältebächel und der Sasbach (außerhalb der Untersuchungsfläche). Im Folgenden werden die durchnummerierten Gräben kurz mit den auftretenden Arten beschrieben.

--> **G1:** Der Fuchsgraben-Kältebächel wird beidseitig von gleichmäßigen Grabenböschungen eingenommen. Die Böschungen werden zum Weg hin von einer Gehölzpflanzung eingenommen (s.o.) und ansonsten von Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominiert. In der Grabensohle des zeitweise wasserführenden Grabens haben sich folgende Arten angesiedelt, die eine noch lückige bis geschlossene Vegetation aufbauen.

Bachbunge	(Veronica beccabunga)	zahlreich
Flutender Süßschwaden	(Glyceria fluitans)	zahlreich
Wiesen-Fuchsschwanz	(Alopecurus pratensis)	zahlreich
Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea)	wenig
Breitblättriger Rohrkolben	(Typha latifolia)	1 Exempl.

--> G2: Der fragmentarische, zerfahrene Graben liegt zwischen einer Brachfläche und einer Mähwiese. Stellenweise stand Wasser in tieferen Fahrspuren. Als Arten fanden sich:

RL 5 Fuchs-Segge	(Carex vulpina agg.)	
RL 5 Braune Segge	(Carex nigra)	
Knäuel-Binse	(Juncus conglomeratus)	
Pfennigkraut	(Lysimachia nummularia)	
Brennender Hahnenfuß	(Ranunculus flammula)	
Kuckucks-Lichtnelke	(Lychnis flos-cuculi)	
Breitblättriger Rohrkolben	(Typha latifolia)	vereinzelt

--> G3: Der wohl relativ neu angelegte Graben durchzieht das geplante Baugebiet etwa in der Mitte. Die steilen Grabenböschungen werden von Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominiert. Im Graben fanden sich:

Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea)	lückig
Flutender Süßschwaden	(Glyceria fluitans)	wenig
Wiesen-Fuchsschwanz	(Alopecurus pratensis)	
Kuckucks -Lichtnelke	(Lychnis flos-cuculi)	

Bei der Straße ‚Am Fuchsgraben‘ stand im Bereich der Grabenbiegung auf wenigen Quadratmetern das Wasser. Hier traten ferner folgende Röhrichtarten hinzu:

Aufrechter Igelkolben	(Sparganium erectum)	
Gewöhnlicher Froschlöffel	(Alisma plantago-aquatica)	
Breitblättriger Rohrkolben	(Typha latifolia)	wenig

In dieser Wasserfläche konnten folgende Tiere angetroffen werden

RL 4	Grasfrosch (2 adulte Tiere)
	Wasserskorpion (Familie Wasserwanzen)

-- > G4: Der ehemalige Graben, der teilweise parallel zu dem neueren Grabe verläuft, wird zunächst von einer Gehölzsukzession eingenommen (s.o.). Daran schließt sich ein Grabenfragment mit Hochstauden und Großseggen an:

RL 5	Fuchs-Segge	(Carex vulpina agg.)
	Schlanke Segge	(Carex gracilis)
	Blasen-Segge	(Carex vesicaria)
	Seegras-Segge	(Carex brizoides)
	Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea)
	Gelbe Schwertlilie	(Iris pseudacorus)
	Flatter-Binse	(Juncus effusus)
	Wald-Engelwurz	(Angelica sylvestris)
	Großer Baldrian	(Valeriana officinalis agg.)

Bewertung der Gräben: mittelwertig

Die Gräben können gegenüber den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen als **mittelwertige** Biotoptypen angesehen werden. Sie haben biotopvernetzende Funktionen und weisen lokal schonungsbedürftige Arten (Fuchs-Segge, Braune Segge), sowie potentiell gefährdete Arten (Grasfrosch) auf. Andererseits sind in ihnen keine typischen Röhrichte, Großseggenrieder oder Hochstaudenfluren ausgebildet, was u.a. auf das geringe Alter und eventuell auf Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Sie erreichen daher keine hochwertige Einstufung.

Geringwertige Flächen

Als ökologisch verhältnismäßig geringwertige Flächen wurden die artenarmen Grünstreifen und -flächen, Acker- und Brachflächen, sowie die ruderalen Fettwiesen eingestuft.

--> Grünstreifen und Grünflächen

Die Grünstreifen und Grünflächen werden von artenarmen Glatt-hafer- und Wiesenfuchsschwanz-Gesellschaften eingenommen. Entlang der Parkplätze wurde der Grünstreifen mit Klee und Raygras eingesät

--> Ackerflächen

Die Äcker waren mit Getreide und etwas Mais bestellt.

--> Brachflächen

Die Brachflächen sind von jungem Alter und werden zum größten Teil wohl einmal im Jahr gemulcht. Die Brachen wurden zuvor wahrscheinlich als Acker (81), bzw. als Obstbaum-Plantage (B2) genutzt. Die Brachen sind durch folgende Arten gekennzeichnet:

B1: Grünlandbrache nach Ackernutzung mit Störzeigern [S.z.] und Feuchtezeigern (F.z.)

Wolliges Honiggras	(<i>Holcus lanatus</i>)	zahlreich
Wiesen-Fuchsschwanz	(<i>Alopecurus pratensis</i>)	
Acker-Winde	(<i>Convolvulus arvensis</i>)	[S.z.]
Stumpfbältriger Ampfer	(<i>Rumex obtusifolius</i>)	[S.z.]
Flatter-/Knäuel-Binse	(<i>Juncus effusus/conglomeratus</i>)	
Kuckucks -Lichtnelke	(<i>Lychnis flos-cuculi</i>)	[F.z.]
Seegrass-Segge	(<i>Carex brizoides</i>)	[F.z.]

B2: Brache nach Obstbaumrodung, binsenreich mit Stör- und Feuchtezeigern

Flatter-Binse	(<i>Juncus effusus</i>)	zahlreich
Knäuel-Binse	(<i>Juncus conglomeratus</i>)	zahlreich
Knotige Braunwurz	(<i>Scrophularia nodosa</i>)	
Riesen-Goldrute	(<i>Solidago gigantea</i>)	
Wolliges Honiggras	(<i>Holcus lanatus</i>)	
Acker-Winde	(<i>Convolvulus arvensis</i>)	[S.z.]
Mädesüß	(<i>Filipendula ulmaria</i>)	[F.z.]
Kuckucks-Lichtnelke	(<i>Lychnis flos-cuculi</i>)	[F.z.]

--> **Ruderaie Fettwiesen:**

Diese Bestände ähneln den Grünlandbrachen nach ehemaliger Ackernutzung (B1). Sie sind aber artenreicher als diese und werden wohl bzw. wurden bis vor kurzem noch als Grünland bewirtschaftet. Sie sind grasreich und ebenfalls durch das Auftreten von Störzeigern [S.z.] gekennzeichnet

Wolliges Honiggras	(<i>Holcus lanatus</i>)	zahlreich
Wiesen-Fuchsschwanz	(<i>Alopecurus pratensis</i>)	zahlreich
Glatthafer	(<i>Arrhenatherum elatius</i>)	wenig
Weiche Trespe	(<i>Bromus mollis</i>)	
Knäuelgras	(<i>Dactylis glomerata</i>)	
Wiesen-Sauerampfer	(<i>Rumex acetosa</i>)	
Zaun-Wicke	(<i>Vicia sepium</i>)	
Kriechender Günsel	(<i>Ajuga reptans</i>)	
Acker-Winde	(<i>Convolvulus arvensis</i>)	[S.z.]
Stumpfbältriger Ampfer	(<i>Rumex obtusifolius</i>)	[S.z.]
Gänse-Fingerkraut	(<i>Potentilla anserina</i>)	[S.z.]
Acker-Schachtelhalm	(<i>Equisetum arvense</i>)	[S.z.]
Rohrglanzgras	(<i>Phalaris arundinacea</i>)	wenig
Kuckucks -Lichtnelke	(<i>Lychnis flos-cuculi</i>)	

Bewertung der geringwertigen Flächen

Die artenarmen Grünstreifen und -flächen, Acker- und Brachflächen, sowie die ruderalen Fettwiesen wurden als ökologisch **geringwertig** eingestuft. Sie sind nicht nur artenarm, sondern zudem aus Naturschutzsicht leichter zu ersetzen.

Mittelwertige (bis höherwertige) Flächen

Als ökologisch mittelwertige Flächen wurden die frischen bis feuchten Fettwiesen (Glatthaferwiesen) und die Mittelstamm-Obstplantagen mit Altholzanteil gewertet. Die noch artenreicheren, mäßig intensiv bis extensiv genutzten Glatthaferwiesen (mit Magerkeits- und Feuchtezeigern) können auch als höherwertig eingestuft werden.

--> **Fettwiese:**

Glatthaferwiese in frischer vernässter Ausbildung.

Arten der Glatthaferwiesen:

Glatthafer	(Arrhenatherum elatius)	
Weiche Trespe	(Bromus mollis)	
Knäuelgras	(Dactylis glomerata)	
Rot -Schwingel	(Festuca rubra)	
Ruchgras	(Anthoxanthum odoratum)	
Wiesen-Sauerampfer	(Rumex acetosa)	zahlreich
Wiesenlabkraut	(Galium album)	
Wiesenbärenklau	(Heracleum sphondylium)	
Schafgarbe	(Achillea millefolium)	
Schmalblättriger Wegerich	(Plantago lanceolata)	
Wiesen-Magerite	(Leucanthemum ircutianum)	wenig
Flaum-Hafer	(Avena pubescens)	wenig

Frischezeiger:

Wolliges Honiggras	(Holcus lanatus)	zahlreich
Wiesenfuchsschwanz	(Alopecurus pratensis)	
Scharfer Hahnenfuß	(Ranunculus acris)	
Wiesen-Schaumkraut	(Cardamine pratensis)	
Kriechender Günsel	(Ajuga reptans)	

Wechselfeuchtezeiger:

Großer Wiesenknopf	(Sanguisorba officinalis)	
Kuckuckslichtnelke	(Lychnis flos-cuculi)	

Auf stärker vernässten, wechsellassen Standorten treten als Feuchtezeiger hinzu:

Mädesüß	(Filipendula ulmaria)	
Seegras-Segge fleckenweise	(Carex brizoides)	

--> **Artenreiche Fettwiesen:**

Gegenüber den oben beschriebenen Beständen sind die artenreicheren Glatthaferwiesen durch das häufigere Auftreten, bzw. Hinzutreten von Magerkeits- und Feuchtezeigern gekennzeichnet. Neben den Arten der Glatthafer-Fettwiesen (s.o.) treten als Magerkeitszeiger, bzw. Zeiger mäßig intensiver Bewirtschaftung auf:

Rot -Schwingel	(Festuca rubra)	sehr zahlr.
Ruchgras	(Anthoxanthum odoratum)	zahlreich
Wiesen-Magerite	(Leucanthemum ircutianum)	zahlreich
Wiesen-Flockenblume	(Centaurea jacea)	
Wiesen-Knautie	(Knautia arvensis)	
Gewöhnlicher Hornklee	(Lotus corniculatus)	

Wechselfeuchtezeiger:

Großer Wiesenknopf	(Sanguisorba officinalis)	zahlreich
Kuckuckslichtnelke	(Lychnis flos-cuculi)	
Mädesüß	(Filipendula ulmaria)	stellenweise
Wald-Engelwurz	(Angelica sylvestris)	wenig

Ferner besteht für diese Wiesen Brutverdacht der Feldlerche.

--> **Mittelstamm-Obstplantagen:**

Die Mittelstamm-Obstplantagen sind größtenteils mit Kirschbäumen, z.T. aber auch mit Pflaumen/Zwetschgen bestockt. Die Stammdurchmesser reichen von 20 bis 80 cm, die Baumkronen haben einen Durchmesser zwischen 5 und 10 m. Die Flächen unter den Bäumen werden gemulcht (Mulchrasen)

Bewertung der mittel- (bis höherwertigen) Flächen:

Von den flächigen Biotoptypen können die frischen bis wechselfeuchten, noch artenreichen Glatthaferwiesen, sowie die Mittelstamm-Obstplantagen gegenüber den anderen Flächen als **mittelwertig** eingestuft werden. Da diese Biotoptypen isoliert für sich auftreten, haben diese Flächen keinen hohen ökologischen Wert. Sie sind aber als Inselbiotop (Nahrungs-, bzw. Brutbiotop) noch von mittlerer ökologischer Bedeutung. Die artenreichen, mäßig intensiv bis extensiv genutzten Glatthaferwiesen können auch als **höherwertig** angesehen werden, da solche Bestände zunehmend in der Oberrheinebene seltener werden. Aus diesen Beständen flog eine Feldlerche auf (Brutverdacht), die nach der neuesten ‚Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs‘ zu den schonungsbedürftigen Arten gehört. Da es sich bei diesen Wiesen aber nicht um eine großflächig zusammenhängende Wiesenlandschaft handelt, wurden diese Bestände nicht als hochwertig eingestuft.

Maßnahmen:

§ 9 BauGB Abs. 1 Ziff. 20

Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 BauGB Abs. 1 Ziff. 25 a und 25 b

a) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

NACH ZIFF. 20 und ZIFF. 25 b ERHALTUNGSMASSNAHMEN

-Erhalt von Feldhecken/ Sukzessionsgehölzen

-Erhalt von Hochstaudenflur/ Seggenbestand

-Erhalt von Bäumen

-Erhalt von landwirtschaftlicher Fläche mit Grünlandextensivierung

-Die PKW- Stellplatzflächen und Lagerflächen für nicht grundwassergefährdende Stoffe sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, wie z. B. mit Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Betonpflaster etc..

-Dachwässer sind in offenen Vorflutern dem Heideweggraben bzw. dem Fuchsgraben-Kältebächel zuzuleiten.

NACH ZIFF. 25 a PFLANZMASSNAHMEN

-Einrichten von Feldhecken, 3-5 reihige Pflanzung, Abstand der Reihen untereinander 1 m , Pflanzabstand 1 - 1,5 m , je nach Pflanzenverwendung .Die Heckenpflanzungen sollen Längen von bis zu 35 m haben, die 10 - 20 m langen Zwischenräume sind mit Heistern oder Hochstämmen (Pflanzabstand der Einzelbäume oder Baumgruppen ca 10 m) zu bepflanzen. Die Unterpflanzung der Einzelbäume oder Baumgruppen ist mit artenreichem Wiesensaatgut einzusäen. (1 - 2- mahlige Mahd pro Jahr, Mulchgut abfahren). Zur Pflanzung sollen standortgerechte Sträucher und Bäume II. Ordnung verwendet werden, wie z. B.

Sträucher: Rosa arvensis(Feldrose)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix cinerea (Aschweide)

Salix caprea (Sal- Weide)
Salix aurita (Ohr- Weide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Coryllus avellana (Hasel)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)

Bäume Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Malus coronarius (Wildapfel)
 Pyrus pyraister (Wildbirne)
 Salix viminalis (Korbweide)

-Saatgutmischung RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen für normale Lagen mit Kräutern)

-Pflanzen von Einzelbäumen, Obsthochstämmen, StU mindestens 16 cm, Baumscheibe 2,5 m x 5 m pro Stellplatz Lokalsorte wie z. B. Ulmer Polzeiapfel, Schweizer Wasserbirne, Speierling, Bohnapfel

-Pflanzung von standortgerechten Bäumen I. und II. Ordnung

Pflanzungen innerhalb der Baugrenzen

- pro 500 qm versiegelter Fläche (Grundfläche Gebäude, versiegelte Geh-, Fahr- und Lagerflächen)ist ein großkroniger standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung nach freier Standortwahl zu pflanzen. Die Baumscheibe hat eine Mindestgröße von 16 qm zu erhalten, ist zu bepflanzen und vor Überfahren zu sichern.

Fassadenbegrünung

Sind Fassadenflächen (ausgeschlossen Türen, Fenster und sonstige Belichtungselemente) größer als 100 qm zusammenhängend ausgewiesen, sind mindestens 20 % der Fläche entweder im Zusammenhang oder als Einzelmaßnahme zu begrünen. Kletterpflanzen wie z. B.

Clematis tangutica (Gold- Waldrebe)
Hedera helix (Efeu)
Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)
Lonicera henryii (Immergrünes Geißblatt)

Stellplätze können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Dies gilt nur für die Stellplätze entlang der Straße „ Am Fuchsgraben „.

PKW-Stellplätze innerhalb der Baugrenzen sind mit Bäumen I. Ordnung zu überstellen. Die Baumscheiben mit offener Vegetationsdecke müssen im Minimum 6 qm betragen und sind vor Überfahren zu schützen.

Pro 6 PKW- Stellplätze ist ein großkroniger Baum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen. Es dürfen nur standortgerechte Bäume verwendet werden wie z. B.

Quercus petraea (Traubeneiche)
Fraxinus excelsior (Esche)

Tilia intermedia (Bastard Linde)
Sorbus domestica (Speierling)
Acer campestre (Ahorn)
Prunus padus (Traubenkirsche)

Renaturierung des Heidegrabens, naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WG. Hierzu siehe Detailplan.

NACH § 8 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen siehe oben

Ersatzmaßnahmen

Flächen für Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb dieser Flächen

1. Baum- und Strauchpflanzung entlang des Fuchsgrabens-Kältebächel gemäß Maßnahmenplan der Biotopvernetzungsplanung
2. Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit wechselnden Böschungsneigungen, Anlage von Schilfflächen
3. Einrichten einer Sukzessionsfläche „ Feuchte Hochstaudenfluren “ mehrjähriger turnusmäßiger Mahd, um Verbuschung zu vermeiden
4. Anlage von Feldholzinseln mit standortgerechten Gehölzen

Sämtliche aufgeführten Ersatzmaßnahmen wurden im Vorgriff auf den bevorstehenden Eingriff in den Naturhaushalt durch die geplante Industriegebietserweiterung von der Gemeinde in Eigenleistung bereits durchgeführt.

EMPFEHLUNG

Extensivbegrünung von Flachdächern oder leicht geneigten Dächern

Abhandlung § 8 BNatSchG mit Kompensationsberechnung

Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes 79.890 qm

davon entfallen Flächen zum Schutz zur Pflege und Erhaltung der Landschaft für Ausgleichsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen wie folgt:

I.	1. Feldhecken mit Bäumen (Norwesten)	1.825 qm
	2. Hecken am Fuchsgraben	1.380 qm
	3. Wasserdurchlässige PKW-Parkfläche mit Baumreihe	2.300 qm
	4. Bepflanzung Fuchsgraben Kaltebächel Fläche West zwischen Baugrenze und Weg	2.934 qm
	5. Heidegraben, Fläche zwischen Baugrenzen	3.400 qm
	6. Landwirtschaftliche Fläche mit Extensivierung der Wiese	2.612 qm

	Gesamtfläche:	<u>14.451 qm</u>
II.	Versorgungsflächen	1.050 qm
III.	Industrieflächen innerhalb der Baugrenzen (Gesamtfläche abzgl. Grünflächen abzgl. Versorgungsflächen)	
	79.890 qm - 14.451 qm - 1.050 qm =	64.389 qm

Kompensationsberechnung:

Die Grundflächenzahl im GI beträgt 0,8, bei Ausschöpfung beträgt somit die versiegelte Fläche für Gebäude $64.389 \text{ qm} \times 0,8 = 51.511,20 \text{ qm}$ ca. 51.500 qm

zuzüglich versiegelte Flächen (geschätzt) für innere Erschließungsstraße 1.300 qm

Dem Naturhaushalt werden durch die Baumaßnahme ca. $51.500 \text{ qm} + 1300 \text{ qm} = 52.800 \text{ qm}$ entzogen.

Die Bestandskartierung hat die Wertigkeit der vorhandenen Flächen im Hinblick auf den Naturhaushalt, den Artenreichtum von Natur und Fauna vorgenommen.

Gewichtet man den Bestand und die Planung, indem den höherwertigen Flächen höhere Wertziffern zugeordnet werden, den versiegelten Flächen die Wertziffer 0, so läßt sich ein Annäherungsmaß ermitteln, daß uns als Maßstab für die Schwere des Eingriffes in den Naturhaushalt und den dadurch erforderlichen Ausgleich dient.

Bestand:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertziffer	Wert-qm
Ackerland, Brachflächen, Grünstreifen und Grünflächen Ruderales Fettwiesen	47.967 qm	3	143.901 Wqm
Graben, Fettwiesen, arten- reiche Fettwiesen, Mittelstamm- Obstplantage	30.813 qm	4,5	138.658 Wqm
Versorgungs- und befestigte Flächen	1.110 qm	0	

Bestand Insgesamt:			<u>282.559 Wqm</u>

Dem Bestand stehen an Planung Wqm innerhalb der Bebauungsplangrenze gegenüber:

Planung:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertziffer	Wert-qm
Feldhecken mit Bäumen, Hecken am Fuchsgraben, Bepflanzung Fuchsgraben	6.139 qm	5,5	33.764,5 Wqm
Landwirtschaftliche Fläche (Obstplantage mit Extensivierung)	2.612 qm	5	13.060 Wqm
Naturnahe Ausgestaltung des Heidegrabens	3.400 qm	6,5	22.100 Wqm
Anteilig Flächen innerhalb der Baugrenzen: baumüberstandene PKW- Stellflächen, Rasen- und Pflanzflächen, Dachbegrünungen etc.	11.600 qm	1	11.600 Wqm

Planung insgesamt			<u>80.524 Wqm</u>

Differenz zwischen Bestand und Planung ca. 200.000 Wqm, die durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen sind.

Im Vorgriff auf die Erweiterung des Industriegebietes, wie es der Bebauungsplan vorsieht, hat die Gemeinde Sasbach eine Fläche von ca. 32.640 qm auf der Nordseite angrenzend als Ersatzmaßnahmenfläche sichergestellt.

Diese Ersatzmaßnahmenfläche ist sehr hochwertig einzustufen, da sie durch ihre Größe eine ökologische Ruhezone darstellt und durch ihren Ausbau eine hohe Vielfalt an Biotoptypen aufweist.

Die Fläche zeigt heute schon nach ihrem erst kürzlich erfolgten Ausbau (1995) weite Bereiche, die § 24 a schutzwürdig sind. Hierzu zählen vornehmlich die sich eingestellten Schilfbestände, die Flora der Naßwiesenbestände und die Feldholzinseln. Der Ausbau dieser Ersatzmaßnahmenfläche hat das Ziel erreicht, den gefährdeten Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete neuen Lebensraum zu schaffen und somit dem Aussterben gefährdeter Arten entgegenzuwirken.

Flächengröße	Wertziffer	Wert-qm
32.640 qm	7	228.480 Wqm

Da die durchgeführten Maßnahmen aus Eigenmitteln der Gemeinde ohne Zuschußgelder umgesetzt wurden und seinerzeit die Anrechnung des Beitrages zum Naturhaushalt für das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde von der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) zugesichert wurde, ist **der Eingriff des Bauvorhabens in den Naturhaushalt ausgeglichen.**

Um die Ersatzmaßnahme zukünftig zu sichern, wird die **Selbstverpflichtung** der Gemeinde, in deren Besitz diese Fläche ist, durch einen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde gesichert. Der Vertrag sichert die Fläche solange, bis der Bebauungsplan aufgelöst wird.

Grünordnungsplan**„ SASBACH - WEST , ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET „ GEMEINDE SASBACH****Kostenschätzung**

Die Kostenschätzung zur Umsetzung der Pflanzgebote bezieht sich ausschließlich auf die Flächen außerhalb der Baulinien.

1. Naturnahe Ausgestaltung des Heidegrabens (ca 3400 qm) pauschal		34 000 DM
2. 3- reihige Strauchhecke ca 975 qm	25 DM	24 375 DM
3- reihige Feldhecke mit Bäumen ca 780 qm	35 DM	27 300 DM
5- reihige Feldhecke mit Bäumen ca 125 qm	35 DM	4 375 DM
3. Baumpflanzungen		
ca 14 Stück Hst - Obstbäume StU 16- 18	150 DM	2 100 DM
ca 12 Stück freistehende Bäume StU 16-18	900 DM	10 800 DM
4. Wieseneinsaat ca 1500 qm	3 DM	<u>4 500 DM</u>
	Netto gesamt	107 450 DM

In der Kostenschätzung sind Pflanzenlieferung, Pflanzung , Saatgut, notwendige Schnitte, Fertigstellungspflege, 1. und 2. Pflegejahr und sämtliche Nebenarbeiten wie Dünger, Drei-Bock, etc enthalten.

Thalfigen, den 22.7.1997

Bebauungsplan genehmigt

~~Änderungsplan~~

gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 2. DVO der Landesregierung

Ordnung vom **02. FEB. 1938**



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
- Baurechtsbehörde -

[Handwritten signature]

~~Bebauungsplan~~ Bebauungsplan genehmigt
gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der 2. LVO der Landesregierung
Überburg, den 02. FEB. 1998



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
- Baurechtsbehörde -

hi

Bebauungsplan genehmigt

~~Änderungsplan~~

gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 02. FEB. 1998



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
- Baurechtsbehörde -

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized name or set of initials.

Befreiungsplan genehmigt
Änderungsplan
gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung
Ordnung des 2. FEB. 1938



LANDRAT
ORTENAU-KREIS
-Bayreuthstraße-

[Handwritten signature]

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan
gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
DVO der Landesregierung

Offenburg, den 02. FEB. 1998



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
-Baurechtsbehörde-

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan
gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 02. FEB. 1998



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
-Baurechtsbehörde-

[Handwritten signature]